



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Rheine



Institutionelles Schutzkonzept des Kinderschutz-Zentrum Rheine

[Stand Dezember 2025]





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Leitbild.....	4
3. Risiko- und Ressourcenenalyse	5
4. Prävention und sexualpädagogisches Konzept	6
5. Beschwerdemanagement.....	8
6. Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz – Verhaltenskodex.....	10
7. Intervention	11
8. Aufarbeitung und Rehabilitation.....	12
9. Personalverantwortung.....	13
10. Netzwerk und Kooperationspartner	18
11. Implementierung und Evaluation	18
Anhang.....	20
Leitbild	20
Sexualpädagogisches Konzept	22
Beschwerdemanagement	35
Verhaltenskodex	38
Handlungsleitfäden	40
Kriseninterventionsplan.....	44
Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung	49



1. Einleitung

Das Kinderschutz-Zentrum Rheine befindet sich in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Ortsverband Rheine e.V. Als Beratungsstelle gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist es unser zentrales Anliegen und Aufgabe junge Menschen vor Gefährdungen durch Gewalt für ihr Wohl zu schützen. Dabei richten wir uns gegen alle Gewaltformen und nehmen neben körperlicher, psychischer, sexueller und häuslicher Gewalt gleichermaßen Vernachlässigung in den Blick. Die Zielgruppe der Angebote des Kinderschutz-Zentrums Rheine sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern und weitere Bezugssysteme sowie Fachpersonen, die rund um das Thema Gewalt Unterstützung suchen. Damit stehen die Themen Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch durch die Spezialisierung unserer Fachberatungsstelle in besonderer Weise im Mittelpunkt. Als Fachberatungsstelle tragen wir besondere Verantwortung für den Schutz unserer Klient*innen. Unser Schutzkonzept soll bestmöglich sicherstellen, dass im Rahmen unserer Angebote professionelle Grenzen gewahrt, (Macht-)Missbrauch verhindert und Handlungssicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen geschaffen wird. Dabei möchten wir auch die potentiell erhöhte Vulnerabilität unserer Klient*innen aufgrund vorausgehender Gewalterfahrungen berücksichtigen. Demnach haben die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz vor Gewalt in unserer Einrichtung eine besonders hohe Bedeutung. Wir möchten in unseren Angeboten einen Schutzraum für Kinder und Jugendliche schaffen.

Der Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. zielt darauf ab mit den Angeboten den Schutz junger Menschen bestmöglich zu gewährleisten. Alle Mitarbeiter*innen sind berufsethischen Standards, den Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit den Jugendämtern sowie den spezifischen Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren verpflichtet. Darüber hinaus wurden bestehende Konzepte zur Prävention und Intervention überprüft und weiterentwickelt, um ein gelebtes Schutzkonzept für die Einrichtung zu erhalten. Die Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen und Gewalt gegen junge Menschen ist für alle in der Organisation tätigen Personen (hauptamtliche Mitarbeitende, ehrenamtlicher Vorstand, Honorarkräfte) grundlegend. Dabei ist das Ziel, eine klare und eindeutige Haltung gegen Gewalt zu leben und im Schutzkonzept zu verankern. Dafür wurde im Fachteam die Verantwortung für den Weiterentwicklungsprozess übernommen, der unter Beteiligung aller im Verein tätigen Personen durchgeführt wurde. Der Vorstand und die Leitung des Kinderschutzbundes Ortsverband Rheine e.V. tragen die Verantwortung für die Implementierung und die kontinuierliche Umsetzung sowie Evaluation des entwickelten Schutzkonzeptes.

Alle im Kinderschutz-Zentrum Rheine tätigen und im Verein aktiven Personen sind dafür verantwortlich das Schutzkonzept mitzutragen und umzusetzen sowie auf



Veränderungsbedarfe hinzuweisen. Alle hier tätigen Personen tragen insbesondere in ihrem Arbeitsfeld Verantwortung für den Schutz junger Menschen.

2. Leitbild

Der Kinderschutzbund Ortverband Rheine e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Als zentrale Ziele sind die Sicherung der Rechte und der Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Leitbild verankert. Dabei bildet die Perspektive des Kindes sowie die Sicherung des Kindeswohl stets die Basis unserer Arbeit.

Folgende gesetzliche und rechtliche Grundlagen bilden die Rahmenbedingungen unserer Arbeit:

- Grundgesetz (GG) Art.1 (Würde des Menschen) und Art. 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII §1/§8a): Recht auf Erziehung/ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Strafgesetzbuch (StGB §176ff./§225): Sexueller Missbrauch von Kindern/ Misshandlung von Schutzbefohlenen
- UN-Kinderrechtskonvention
- Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Leitbild sind unsere Ziele, Werte und Arbeitsweise näher beschrieben und festgehalten. Damit bildet es die Grundlage für die tägliche Kinderschutzarbeit. Die Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren sind dabei ebenfalls maßgebend. In diesem Sinne sind Vertraulichkeit, Transparenz und Partizipation fundamentale Aspekte des Leitbildes. Dabei prägen eine systemische, wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung unser fachliches Handeln. Deswegen begegnen wir jungen Menschen mit Wertschätzung unter Anerkennung ihrer Rechte und ihrer Persönlichkeit. Wir bieten ihnen klare Werthaltungen und Grenzen und achten ihre eigenen Grenzen, Werte, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen. Diesem Leitbild verpflichten sich alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit und diese Grundhaltung ist Basis unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Wir halten niederschwellige Angebote im Kinderschutz-Zentrum vor. Die Inanspruchnahme unserer Angebote unterliegt der Freiwilligkeit. Alle Mitarbeiter*innen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Zur Abwendung von wahrgenommenen Gefährdungsaspekten sind die Mitarbeiter*innen jedoch verpflichtet im Sinne des Kinderschutzes tätig zu werden, sodass die



Schweigepflicht zu diesem Zweck aufgehoben ist. Zudem kann für einzelne Angebote, die durch andere Institutionen initiiert werden, ein verpflichtender Rahmen sinnvoll sein. Ziel ist es dann von der Fremdmotivation zur Eigenmotivation für Veränderung zu kommen. Das Kinderschutz-Zentrum agiert fachlich autonom, verpflichtet sich zu einer hohen Reflexionsbereitschaft und engagiert sich in der Kooperation mit anderen im Kinderschutz tätigen Institutionen und fachlichen Vernetzung.

Das gesamte Leitbild ist im Anhang beigelegt.

3. Risiko- und Ressourcenanalyse

Um Risikokonstellationen und vulnerable Stellen für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch in Einrichtungen offen zu legen, ist eine umfassende Risikoanalyse zentral für den institutionellen Weiterentwicklungsprozess zum Schutzkonzept. Dafür wurden mit allen im Kinderschutz-Zentrum tätigen Mitarbeitenden sowie den Honorarkräften eine umfassende Risikoanalyse vorgenommen. Im Folgenden werden Aspekte aufgeführt, die im Rahmen dessen herausgestellt wurden und einer besonders sensiblen Wahrnehmung und eines risikominimierenden Umgangs bedürfen:

- Einzelkontakte im Rahmen der Beratungstätigkeit in geschlossen Räumen
- Besonders vulnerable Situationen wie Toilettengänge oder Berührungen
- Verbale und/oder körperliche Intervention zur Abwendung von Eigen- und/oder Fremdgefährdung
- Risiko für Grenzverletzungen oder Belastung durch Aufeinandertreffen von Klient*innen
- Begegnungen im Wartebereich
- Aufsuchende Arbeit/Termine außerhalb der Beratungsstelle (z.B. Hausbesuche, Autofahrten)
- Regelung der Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Termine
- Wahrung der Schweigepflicht sowie des Datenschutzes bei Hellhörigkeit des Gebäudes und Angrenzen von Büros zum Wartebereich und Beratungsräumen sowie bei Begegnungen im öffentlichen Raum
- Machtposition gegeben durch die fachliche Rolle, die eine Wahrung der Qualitätsstandards fachlichen Arbeitens erfordert
- Potentielle Gefährdung durch einzelne Klient*innen oder Personen aus deren Bezugssystemen für die sich im Kinderschutz-Zentrum aufhaltenden Personen
- Begegnungen im digitalen Raum, z.B. auf Social Media Plattformen



- Begegnungen/Anwesenheit der Bürohunde
- Fehlende Barrierefreiheit und Sichtbarkeit für Personengruppen
- Parallel Nutzung der Räumlichkeiten durch andere Gruppen während der Präventionsprojekte (insbesondere Umkleideräume und Toiletten)

Auf dieser Grundlage wurden bereits bestehende Ressourcen und präventive Strukturen bezüglich dieser Risikoaspekte festgehalten sowie weitere Maßnahmen zur Risikominimierung abgeleitet, die im Anschluss an die Phase der Risikoanalyse bereits durch die Mitarbeitenden des Kinderschutz-Zentrums umgesetzt wurden.

Es bedarf einer fortlaufenden Reflektion und Ergänzung von relevanten Aspekten, sodass frühzeitig eine Sensibilisierung für vulnerable Situationen und strukturelle Risikokonstellationen erfolgt und das Schutzkonzept den aktuellen Bedarfen und Bedürfnissen aller Beteiligten angepasst wird. Das fortlaufende kritisches Hinterfragen und die Offenlegung von Risikokonstellationen durch Einzelne ist dabei im Kinderschutz-Zentrum ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus wird für die Evaluation des Schutzkonzeptes festgelegt, dass im jährlichen Rhythmus unter Beteiligung aller im Kinderschutz-Zentrum tätigen Personen die Risiko- und Ressourcenanalyse aktualisiert wird.

Das Protokoll der Risiko- und Ressourcenanalyse ist für die im Kinderschutz-Zentrum tätigen Personen im Anhang beigefügt.

4. Prävention und sexualpädagogisches Konzept

Als Fachberatungsstelle gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen arbeiten wir nicht ausschließlich reaktiv gegen Grenzverletzungen und Übergriffe. Stattdessen gehören die proaktive Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Rechte und das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern zu unseren Arbeitsschwerpunkten. Wir adressieren mit unserer Präventionsarbeit Kinder aller Altersgruppen (Kita, Grundschule, weiterführende Schule). Dabei sehen wir es als zentral an, unsere Präventionsarbeit nicht auf die Kinder und Jugendlichen selbst als Zielgruppe zu beschränken, sondern proaktiv ebenfalls präventive Angebote für deren Bezugssysteme, d.h. Eltern, Kita, Schule und andere Betreuungssysteme, umzusetzen. Dies begründet sich in unserer Haltung, dass Prävention ganzheitlich alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen einbeziehen sollte. Durch Elternabende in Kitas und Schulen, Fortbildungen für Fachkräfte und Informationsveranstaltungen für Multiplikator*innen möchten wir diese befähigen, Kinder in ihrem alltäglichen Lebensumfeld präventiv zu stärken und damit wirksamer vor Gewalt zu schützen. Dabei finden alle drei Ebenen der Präventionsarbeit Berücksichtigung:



Mit unseren Präventionsprojekten „Kinder stark machen“ und „Echt clever – Ich weiß Bescheid!“ möchten wir möglichst alle Kinder einer Gruppe in Kita und Schule erreichen, unabhängig von Faktoren des Herkunftssystems. Ziel unserer primär-präventiven Projekte ist es Kinder präventiv zu stärken und damit den Schutz vor Gewalt zu erhöhen. Inhaltlich setzen wir dies durch die frühzeitige Aufklärung über Körper, Gefühle und Grenzen um, mit dem Ziel Selbstbewusstsein und Schutzkompetenz zu fördern.

Daneben stellt sekundäre Prävention für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko oder ersten Anzeichen von Problemlagen einen wichtigen Baustein unserer Arbeit dar. Dies setzen wir durch gezielte Interventionen für Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten (z.B. in Form von sexualpädagogischem Coaching), durch Beratung von Eltern in belasteten Familien oder durch Angebote für Schulklassen mit spezifischen Bedarfen (z.B. Projekt zum Thema Zwangsverheiratung) um.

Als Fachberatungsstelle läuft ein hoher Anteil unserer Arbeit allerdings auch tertiär präventiv ab, indem wir Kinder und Jugendliche unterstützen, die bereits Gewalterfahrungen gemacht haben. Fokus liegt dann zumeist auf der Reduktion von entstandenen Belastungen und der Förderung von stabilen Entwicklungsbedingungen. Ziel der Angebote ist es ebenfalls den Schutz vor erneuter Gewalt zu erhöhen.

Kinder und Jugendliche profitieren stärker von Angeboten zum Schutz vor sexueller Gewalt, wenn sie vorab bzw. begleitend ganzheitlich und positiv orientierte sexuelle Bildung erhalten, die ihnen fachlich fundiertes Wissen, Lebenskompetenzen und Werte im Umgang mit Körper, Sexualität und Beziehungen vermittelt. Zudem hat Wissen über Sexualität und die Fähigkeit darüber zu sprechen eine protektive Wirkung. Damit leistet Sexualpädagogik einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Grundlage unserer sexualpädagogischen präventiven Arbeit ist eine wertschätzende, offene und diskriminierungssensible Haltung. Sexualpädagogische Prävention soll nicht belehren, sondern befähigen. Zudem achten wir auf den erforderlichen Schutzraum: Alle Gespräche finden in einem vertrauensvollen, geschützten Rahmen statt, der Raum für Fragen und Neugier unter Berücksichtigung von Scham und individuelle Grenzen bietet. Das Verhalten im Kontext unserer sexualpädagogischen Angebote wurde fachlich abgestimmt, indem im Fachteam partizipativ ein umfassendes sexualpädagogisches Konzept erarbeitet wurde. Dies soll die Sicherheit im Umgang mit diesem sensiblen Thema erhöhen und unsere Arbeitsweise für alle Adressaten transparent machen.

Es ist im Anhang des Schutzkonzeptes zu finden.



5. Beschwerdemanagement

Kinder haben das Recht, auf Beteiligung und freie Meinungsbildung und –äußerung. Gleichzeitig sind Beteiligung und Beschwerde zentrales Mittel um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Daher sind Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes und es wurde ein internes Beschwerdemanagement für das Kinderschutz-Zentrum Rheine entwickelt. Dieses soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Verletzungen ihrer Rechte und Grenzen sowie Ungerechtigkeiten und Gewalterfahrungen zu eröffnen sowie adäquate Unterstützung zu erhalten.

Voraussetzung für die entsprechende Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten durch Kinder und Jugendliche ist eine angemessene und auf allen Ebenen gelebte Fehler- und Beschwerdekultur. Eine lebendige Beschwerdekultur impliziert einen bewussten, konstruktiven, systematischen Umgang mit Beschwerden sowie die Kommunikation nach innen und außen, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und in der Qualitätsentwicklung Berücksichtigung finden. Dafür wird im Kinderschutz-Zentrum Rheine eine positive Grundhaltung, Fehleroffenheit und Respekt im Zusammenhang mit Beschwerden gefördert. Uns ist es wichtig, für die Kinder und Jugendlichen eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sie partizipativ mitentscheiden dürfen, Rückmeldung aktiv eingeholt, Kritik offen entgegen und ernst genommen sowie auf Beschwerdemöglichkeiten aufmerksam gemacht wird. Die Zugangswege für Beschwerden sollen möglichst niedrigschwellig sein. Insbesondere für Kinder müssen entwicklungsstandgemäße Beschwerdemöglichkeiten vorgehalten werden. So wird Kindern und Jugendlichen beim Kennenlernen der Räumlichkeiten im Kinderschutz-Zentrum beispielweise explizit der Beschwerdebriefkasten im Wartebereich gezeigt, um einen Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen für Rückmeldungen zu ihrer Arbeit sensibilisiert und ermutigen zur verbalen Äußerung. Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung sind nicht immer in der Lage, ihre Unzufriedenheit oder Beschwerde mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Aufmerksamkeit für eine mimische oder gestische Beschwerde muss daher bei allen Mitarbeitenden Teil der professionellen Haltung sein.

Das entwickelte Beschwerdemanagement zieht neben Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ebenso Beschwerden von Erwachsenen mit ein. Im Wartebereich der Beratungsstelle ist frei zugänglich ein Beschwerdebriefkasten aufgestellt. Daneben stehen unterstützende Rückmelde- und Beschwerdebögen angepasst für die verschiedenen Zielgruppen des Beschwerdesystems (Kinder und Jugendliche, Erwachsene) zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde im persönlichen oder telefonischen Gespräch (während der Telefonzeit oder auf dem Anrufbeantworter) mit den im Kinderschutzbund tätigen Personen, postalisch oder per E-Mail.



Für die Annahme von Beschwerden sind alle für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätigen Personen verantwortlich. Alle eingehenden Beschwerden werden ernstgenommen und zeitnah bearbeitet. Eine Eingangsbestätigung der Beschwerde erhalten Beschwerdeführende so schnell wie möglich, an Werktagen möglichst am selben Tag des Eingangs per Mail oder Rückruf. Auch das weitere Vorgehen wird mitgeteilt. Grundsätzlich werden Beschwerden im „Vier-Augen-Prinzip“ bearbeitet und Beschwerdeführende erhalten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Bearbeitung. Für die Beschwerdebearbeitung gibt es spezifische Zuständigkeiten, die davon abhängig sind, gegen wen sich die Beschwerde richtet, i.d.R. liegt die Zuständigkeit bei der nächsthöheren Verantwortungsebene.

Bei der Bearbeitung der eingehenden Beschwerden werden die Regelungen des Datenschutzes berücksichtigt. Zugesandte Unterlagen sowie die Daten der Beschwerdeführ*innen werden nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung gelöscht, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine Zustimmung für die Speicherung der Daten vor. Eingehende und bearbeitete Anfragen und Beschwerden werden anonymisiert gespeichert. Dies ermöglicht eine Auswertung und bei Bedarf Verbesserungen bzw. Modifizierungen im Kinderschutz-Zentrum sowie des Beschwerdemanagements.

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde zielt zumeist darauf ab, Handlungsstrategien, unter Beachtung von fachlichen Standards und den Kinderrechten, für das Anliegen zu entwickeln oder auch eine fachliche Einschätzung rückzumelden. Ein weiteres Ziel fokussiert „aus Beschwerden zu lernen“. Die Auswertung der Beschwerden muss Konsequenzen und Veränderungen zulassen. Nicht alle Beschwerden können zur Zufriedenheit aller Beschwerdeführenden bearbeitet werden, bspw. aufgrund mangelnder weiterführender Informationen bei anonymisierter Beschwerde. Zumeist kann die Situation mit den Beschwerdeführenden fachlich eingeordnet und bei Konflikten können Handlungsstrategien aufgezeigt und teilweise umgesetzt werden.

Die Bögen des Beschwerdemanagements sowie der Dokumentationsbogen, der bei Eingang und Bearbeitung einer Beschwerde zu verwenden ist, sind im Anhang beigefügt.

Neben den internen Beschwerdemöglichkeiten stehen bei Unzufriedenheit mit der internen Beschwerdebearbeitung oder im Fall, dass die Beschwerde nicht direkt im Kinderschutz-Zentrum als betreffende Einrichtung angebrachten werden soll, externe Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit sich mit einer Beschwerde gegen das Kinderschutz-Zentrum Rheine an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren zu wenden oder die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. einzuschalten.



6. Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz – Verhaltenskodex

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, das Risiko für Grenzverletzungen zu minimieren und den Schutz vor Gewalt für Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung zu erhöhen. Dafür braucht es einen grenzachtenden Umgang sowie ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz aller. Klare Regeln, auf die sich partizipativ verständigt wurde bieten Schutz: Schutz für Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende sowie Schutz für Mitarbeitende vor unbegründetem Verdacht. Klar geregelte und transparente Vorgehensweisen im Fall von möglicherweise auch niederschweligen und verbalen Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Übergriffen erhöhen die Handlungssicherheit für angemessene Reaktionen, um bei versehentlichen Übertretungen oder schrittweisen Grenztestungen frühzeitig zu intervenieren.

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung wurden daher im Team gemeinsam umfassend Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz entwickelt, die die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden erhöhen, die Wahrung von professionellen Grenzen unterstützen und schützend vor Verletzungen von individuellen Grenzen sowie sexueller Gewalt wirken sollen. Es entstand eine Verhaltensampel, in der detaillierte Handlungsrichtlinien zu vorab in der Risikoanalyse identifizierten vulnerablen Situationen und Bereichen erarbeitet wurden. Zu folgenden Risikobereichen wurde jeweils erwünschtes (grün), teilweise problematisches (gelb) und nicht akzeptables (rot) Verhalten festgehalten:

- Sprache und Wortwahl
- Kleidung
- Umgang mit Körperkontakt und Berührungen
- 1:1 Kontakte/Situationen
- Privatkontakte
- Umgang mit Geschenken
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Fotos/Videos
- Teilen von privaten Informationen

Die Verhaltensampel ist für Mitarbeitende im Anhang des Schutzkonzeptes hinterlegt.

Auf Basis dieses gemeinsamen Nähe-Distanz-Verständnis wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, der dazu beitragen soll, die Rechte und Grenzen aller, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, im Kinderschutz-Zentrum Rheine zu achten. Er stellt eine Verhaltensrichtlinie dar, der sich alle für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätigen Personen (Mitarbeitende, ehrenamtlicher Vorstand, Honorarkräfte) verpflichten. Die



unterzeichnete Erklärung ist in der Personalakte des einzelnen Mitarbeitenden beim Träger als Arbeitgeber zu hinterlegen.

Wird es in begründeten Ausnahmefällen notwendig von dem Verhaltenskodex abzuweichen, muss dies vorab oder falls nicht möglich, spätestens im Nachgang im Team bzw. mit der nächsthöheren Leitungsebene transparent gemacht und besprochen werden.

Der Verhaltenskodex ist im Anhang beigefügt.

7. Intervention

Beim Auftreten von Grenzverletzungen und Gewalt soll dies durch adäquate Interventionsmaßnahmen möglichst schnell erkannt und beendet werden. Dabei steht der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vordergrund. Grundsätzlich geben die § 8a SGB VIII und 4KKG, denen die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Verfahrensablauf für das Handeln der Fachkräfte vor. Gleichzeitig ist im Interventionsbaustein eine mögliche Gefährdung durch eine für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätige Personen mitzudenken. Für diesen Fall wurde im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung ein entsprechendes Verfahren entwickelt. Die Interventionsverfahren gelten sowohl für die Angebote in der Beratungsstelle als auch für Präventionsprojekte und weitere Angebote, die außerhalb der Räumlichkeiten des Kinderschutz-Zentrums stattfinden. Dabei liegt die federführende Verantwortung für die Ausführung des Interventionsverfahrens und das Krisenmanagement, entsprechend der Handlungsleitfäden, nach der Ausführung der ersten Schritte bei der Leitung und/oder dem Vorstand. Welche Personen wann zu informieren und einzubeziehen sind, wird eindeutig in den Handlungsleitfäden geregelt. Betreffen die Vermutungen von Machtmissbrauch oder grenzverletzendem Verhalten die Leitung des Kinderschutz-Zentrums Rheine, so wird der Vorstand des Trägers informiert. Richten sich Vermutungen gegen ein Vorstandsmitglied, ist die Leitung sowie der/die nicht beschuldigte/r Vorstandsvorsitzende/r zu involvieren. Alle am Verfahren beteiligten Personen sollen im Verlauf angemessen transparent einbezogen werden, unter gleichzeitiger Wahrung des Vertrauensschutzes für betroffene und beschuldigte Personen. Allen Beteiligten wird der Ablauf des Verfahrens und die jeweiligen nächsten Schritte sowie die Form der Einbeziehung transparent und nachvollziehbar gemacht. Das Kinderschutz-Zentrum Rheine nimmt zur Gestaltung eines konstruktiven Interventionsverfahrens externe Supervision in Anspruch.



Um alle möglichen Konstellationen einer Gefährdung ausreichend zu berücksichtigen, wurden vier verschiedene Interventionsabläufe mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten entwickelt:

- Handlungsleitfaden bei Verdacht aus Kindeswohlgefährdung
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Übergriff durch für den Kinderschutzbund tätige Personen
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Übergriff durch Klient*in
- Handlungsleitfaden bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Die Interventionsverfahren fokussieren insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig geben diese den für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätigen Personen Handlungssicherheit beim Vorgehen bei Vermutungen und Anhaltspunkten. Sie gelten gleichermaßen für die hauptamtlichen Mitarbeitenden, die im Verein ehrenamtlich tätigen Personen sowie die Honorarkräfte. Darüber hinaus wurde übergreifend ein Kriseninterventionsplan entwickelt, der eine Checkliste über die zentralen Handlungsschritte für die Leitung sowie ein Beobachtungsbogen zur Dokumentation für die involvierten Mitarbeitenden beinhaltet.

Die Handlungsleitfäden sowie der Kriseninterventionsplan sind im Anhang des Schutzkonzeptes hinterlegt und sollen allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich sein.

8. Aufarbeitung und Rehabilitation

Ein Fall von Grenzverletzungen und oder Gewalt gegen ein Kind oder Jugendlichen durch eine beim Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätige Person bedarf, ergänzend zur Intervention, der Aufarbeitung. Diese beinhaltet eine systematische Analyse des Geschehenen und bei Bedarf eine Anpassung der im Schutzkonzept festgehaltenen relevanten Aspekte. Es gilt zu klären, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, um daraus Bedarfe für die Zukunft ableiten zu können. Dazu soll insbesondere eine erneute Risikoanalyse unter Einbeziehung des Geschehenen und der damit verbundenen Erkenntnisse über vulnerable Konstellationen durchgeführt werden und daraus abzuleitende Maßnahmen herausgestellt werden: Wurden bei der zuvor durchgeführten Risikoanalyse vorhandene Risiken nicht berücksichtigt oder sind neue hinzugekommen? Welche Maßnahmen im Schutzkonzept haben funktioniert und welche möglicherweise nicht? Außerdem soll das Interventionsverfahren nach Abschluss evaluiert werden. Zur Aufarbeitung gehört ebenso, direkt und indirekt betroffene Personen sowie das Team darin zu unterstützen, das Geschehene zu bewältigen. Der betroffenen Person und/oder deren Sorgeberechtigten



sollen u.a. Hilfs- und Unterstützungsangebote vermittelt werden. Für die Aufarbeitung soll, genauso wie während der Intervention, soweit dies möglich ist, externe Unterstützung eingesetzt werden. Die Aufarbeitung ist zu dokumentieren.

Von der Leitung und dem Vorstand als Arbeitgeber wird die Verantwortung für die Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person übernommen. Bevor ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet werden kann, muss das Interventionsverfahren abgeschlossen sein. Nach Abschluss dessen entscheidet ein Gremium aus Leitung und Vorstand unter Beteiligung externer Beratung, ob ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet wird. Bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung der Person ist ein Rehabilitationsverfahren ausgeschlossen. Wenn zweifelsfrei dargelegt werden kann, dass die Person zu Unrecht beschuldigt wurde, muss ihr die Möglichkeit der Rehabilitation gewährt werden. In der Praxis ist dies jedoch in den wenigstens Fällen zweifelsfrei feststellbar. Lässt sich ein Tatverdacht nicht zweifelsfrei aufklären, hat der Arbeitgeber (Vorstand und Leitung) die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, aber auch Mitarbeitendenfürsorge zu übernehmen. In das Rehabilitationsverfahren soll eine externe Begleitung, z.B. durch den Paritätischen Wohlfahrtverband oder die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, einbezogen werden. Der Arbeitgeber nimmt eine arbeitsrechtliche Beratung in Anspruch. Die beschuldigte Person wird dazu verpflichtet ebenfalls Beratung, z.B. durch eine*n Arbeitspsycholog*in, in Anspruch zu nehmen. Wie die Rehabilitation der betreffenden Person gestaltet werden kann, sollte partizipativ mit dieser geklärt werden. Zusätzlich wird eine externe Team-Supervision in Anspruch genommen, um die daraus resultierenden Dynamiken auf Team-Ebene zu bearbeiten. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sowie deren sorgeberechtigte Personen sollen, soweit unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte möglich, über das Rehabilitationsverfahren informiert werden. Es ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht weitere Personen zu informieren.

Das Rehabilitationsverfahren muss inklusive aller Ergebnisse und getroffenen Entscheidungen sorgsam dokumentiert werden. Nach Abschluss des Rehabilitationsverfahren müssen alle diesbezüglichen Einträge aus der Personalakte entfernt werden.

9. Personalverantwortung

Personalverantwortung spielt im Rahmen des Schutzkonzepts eine herausragende Rolle, da Leitungspersonen unmittelbar dafür verantwortlich sind, Strukturen zu schaffen, in denen Sicherheit, Vertrauen und Transparenz gelebt werden. Ein verantwortungsvoller Umgang mit dieser Verantwortung bedeutet, klare Erwartungen zu formulieren, Schutzstandards verbindlich umzusetzen und Mitarbeitende in ihrer Achtsamkeit sowie Handlungsfähigkeit zu



stärken. Gleichzeitig beinhaltet Personalverantwortung, Grenzverletzungen konsequent anzusprechen, präventive Maßnahmen vorzuleben und durch offene Kommunikation eine Kultur der Verantwortung und Sensibilität zu fördern. Dafür sind im Kinderschutz-Zentrum Rheine die Leitung sowie der ehrenamtliche Vorstand in seiner Funktion als Arbeitsgeber zuständig.

Die Personalverantwortung bezieht sich auf die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Kinderschutz-Zentrums Rheine (a) sowie den ehrenamtlichen Vorstand des Kinderschutzbundes Ortsverband Rheine e.V. (b). Analoge Rahmenrichtlinien gelten für Honorarkräfte im Rahmen ihrer Honorartätigkeit für den Kinderschutzbund (c). Ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Vereinsstruktur (z.B. Hausmeisterteam) sind an den weiter unten genannten Stellen ebenfalls den Vorgaben des Schutzkonzeptes verpflichtet (d). Für Mitglieder/Neubewerber Mitgliedschaft im Verein sind die relevanten Aspekte ebenfalls unten aufgeführt (e).

a) Hauptamtliche Mitarbeitende

Spätestens mit Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages ist der Leitung ein gültiges erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e. V., im Folgenden Arbeitgeber genannt, stellt zur Neuerlangung desselben ein entsprechendes Schreiben zur Verfügung.

Im Rahmen des Bewerbungsgespräches durch Vorstand und Leitung wird das Kernthema des Kinderschutz-Zentrums „Gewalt“ explizit angesprochen und die persönliche sowie Arbeitshaltung dazu thematisiert (s.a. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten; Herausgeber Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. S.103f; S.117f):

- Umfassende Tätigkeitsinformation
- Gespräch zu Leitlinien und Grundsätzen
- Gespräch zur Motivation
- Fragen zu kritischen Überzeugungen, Haltungen und personenbezogenen Aspekten
- Bewerbungsunterlagen und Arbeitszeugnisse werden auch unter Kinderschutzaspekten gesichtet und dazu bei Bedarf entsprechende Fragen gestellt
- Differenzierte situationsbezogene Fragen zu unterschiedlichen Situationen im Arbeitskontext in Verbindung mit Schutzkonzept und Gewalt

Mit Vertragsunterzeichnung muss das aktuelle Schutzkonzept gelesen und unterschrieben werden. Bewerber*innen unterzeichnen vor Vertragsunterzeichnung bzw. für den Zeitraum der Tätigkeit eine Selbstauskunft über anhängige Strafverfahren in Ergänzung zum erweiterten



Führungszeugnis (siehe Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung im Anhang). Darin wird mit Unterschrift bestätigt, dass aktuell keine Anzeigen bzw. Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 181a, 182, 183 – 184f, 225, 232 bis 236 StGB vorliegen bzw. anhängig sind.

Ferner erfolgt die Verpflichtung, den Arbeitgeber umgehend zu informieren, wenn eine Anzeige bzgl. der o.g. Paragraphen erfolgt bzw. ein Verfahren diesbezüglich eröffnet wird.

Das Schutzkonzept und seine Bedeutung für die praktische Arbeit im Kinderschutz-Zentrum sind Bestandteil der Einarbeitung und als solche im Einarbeitungshandbuch erfasst bzw. im Qualitätshandbuch im zentralen Büro vorhanden.

Die Vorgaben des Schutzkonzeptes beziehen sich auch auf jegliche Tätigkeit am mobilen Arbeitsplatz.

Zur Qualitätssicherung liegen für die einzelnen Stellen Tätigkeitsbeschreibungen vor und werden unter Federführung der Leitung regelmäßig überprüft, thematisiert und angepasst. Als Mittel der Leitung stehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzkonzeptes u.a. Mitarbeitergespräche sowie Teamsitzungen zur Verfügung. Alle hauptamtlich angestellten Fachkräfte sind im Rahmen des Schutzkonzeptes sowie der Qualitätssicherung und –entwicklung auch über ihren Arbeitsvertrag verpflichtet am wöchentlichen Team, der externen Supervision sowie der regelmäßigen Intervision teilzunehmen. Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Teilnahme sind mit der Leitung abzusprechen und müssen von dieser genehmigt werden.

Während der hauptamtlichen Tätigkeit beim Kinderschutzbund Rheine e.V. wird über die erweiterten Führungszeugnisse kontinuierlich nachgewiesen, dass keine Verurteilungen vorliegen. Sollten in den Zwischenzeiträumen Anzeigen oder Verurteilungen erfolgen, ist die hauptamtliche Kraft verpflichtet dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Sollte es sich dabei – unabhängig davon, wie die Kenntnis über den Sachverhalt an den Arbeitgeber oder die Leitung gelangt – insbesondere um den Themenschwerpunkt Gewalt und Grenzverletzungen handeln, leitet der Arbeitgeber Schritte gemäß den Handlungsleitfäden ein, überprüft arbeitsrechtliche Schritte, nimmt gleichzeitig Schritte zur Aufklärung und Unterstützung der betreffenden Mitarbeitenden wahr und bietet interne und externe Gesprächsmöglichkeiten an. Betrifft der o.g. Sachverhalt die Leitung sind vom Arbeitgeber gemäß den Handlungsrichtlinien externe Stellen einzuschalten. Gleiches gilt bei dem Verdacht oder dem Nachweis direkter Grenzverletzungen innerhalb der hauptamtlichen Tätigkeit unabhängig von einer Anzeige.

Während der Tätigkeit für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. sind hauptamtlich tätige Fachkräfte verpflichtet zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in Absprache mit der Leitung regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Gewalt



teilzunehmen. Die Mitarbeitenden in der Verwaltung sind durch die Strukturen und Arbeitsabläufe in dieser Hinsicht angewiesen und informiert. Bei Bedarf finden hausinterne Schulungen statt.

In Absprache mit der Leitung wird zusätzlich geprüft, ob zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards Weiterbildungen sinnvoll und erforderlich sind. Die Umsetzung wird durch einen gesonderten Vertrag mit dem Arbeitgeber geregelt.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes erfolgt fortlaufend, insbesondere im Zusammenhang mit strukturellen und gesetzlichen Veränderungen in Zusammenarbeit mit dem Fachteam, der, der Verwaltung und dem ehrenamtlichen Vorstand. Als Instrumente stehen der Leitung zur Evaluation Teamsitzungen, Intervisionen und Supervisionen zur Verfügung. Ferner sind an deren Funktion gebunden die jährlichen Qualitätsdialoge/-zirkel mit den öffentlichen Trägern und Vertragspartnern sowie die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII einzubeziehen.

b) Ehrenamtlicher Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand des Kinderschutzbundes Ortsverband Rheine e.V. wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und übt Arbeitgeberfunktion aus.

Im Falle einer Interessensbekundung bzw. Kandidatur wird auch hier analog zu den Fachkräften die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Kenntnisnahme dem übrigen Vorstand gegenüber verlangt.

Vorstandsmitglieder, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben, sind verpflichtet im Sinne des Verhaltenskodexes zu agieren und haben dieselben Vorgaben wie die Fachkräfte hinsichtlich des Themas Gewalt und Grenzverletzung (d.h. Unterzeichnung Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung).

Sollten hiergegen Verstöße vermutet oder bekannt werden, sind unter Hinzuziehung externer Stellen gemäß den Handlungsrichtlinien analog der o.g. Punkte durch den restlichen Vorstand Schritte zur Aufklärung aber auch Unterstützung der betreffenden Person zu unternehmen (siehe auch Intervention).

c) Honorarkräfte

Das institutionelle Schutzkonzept gilt für alle externen Personen, die im Rahmen eines Honorarvertrages selbstständig Leistungen für die Einrichtung erbringen – unabhängig von Dauer, Ort oder Art des Einsatzes.

Honorarkräfte müssen aus Sicht der Einrichtung eingebunden werden in das vorliegende Schutzkonzept, auch wenn sie selbstständig und nicht weisungsgebunden im selben Maße



wie die angestellten Mitarbeitenden sind, weil sie Kontakt zu Kindern haben und somit Teil der Verantwortungskette sind. Kinderschutz ist keine optional einhaltbare Vorgabe. Honorarkräfte arbeiten in Bezug auf die Regelungen des Schutzkonzeptes eng mit den angestellten Fachkräften zusammen.

Mit Unterzeichnung des Honorarvertrages wird der Leitung ein gültiges erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Honorarkräfte unterzeichnen ebenfalls eine Selbstauskunft über anhängige Strafverfahren in Ergänzung zum erweiterten Führungszeugnis. Darin wird mit Unterschrift bestätigt, dass aktuell keine Anzeigen bzw. Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 181a, 182, 183 – 184f, 225, 232 bis 236 StGB vorliegen bzw. anhängig sind. Ferner erfolgt die Verpflichtung, die Leitung umgehend zu informieren, wenn eine Anzeige bzgl. der o.g. Paragraphen erfolgt bzw. ein Verfahren diesbezüglich eröffnet wird.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Honorarkräfte verpflichtet das institutionelle Schutzkonzept vollständig zu lesen und zu verstehen. Sie haben eine schriftliche Bestätigung über die Kenntnisnahme und Einhaltung abzugeben (siehe Anhang) und die Verpflichtung an erforderlichen Schulungen, Unterweisungen oder Einführungsveranstaltungen teilzunehmen.

Honorarkräfte sind verpflichtet jede Form von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Missbrauch oder andere Grenzverletzungen unverzüglich an die zuständige Leitung bzw. eine verantwortliche Fachkraft zu melden.

Alle Honorarkräfte verpflichten sich zur Einhaltung aller im Institutionellen Schutzkonzept benannten Standards und Abläufe. Bei Unsicherheiten im Umgang damit ist stets Rücksprache zu halten. Verstöße gegen das Schutzkonzept oder diese Rahmenrichtlinie können den Ausschluss von Tätigkeiten, eine Kündigung des Honorarvertrages, eine Meldung an Aufsichtsbehörden oder andere zuständige Stellen nach sich ziehen.

Honorarkräfte verpflichten sich an regelmäßigen Auffrischungsschulungen teilzunehmen, Rückmeldungen der Einrichtung zur Qualität des Handelns anzunehmen und umzusetzen und eigene Unsicherheiten oder Lernbedarfe zeitnah mitzuteilen.

d) Ehrenamtlich aktiv tätige Mitglieder

Mitglieder, die im Rahmen verschiedener Tätigkeiten ehrenamtlich für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. aktiv sind (z.B. Hausmeisterteam, Öffentlichkeitsaktionen auch unter Beteiligung Minderjähriger) üben ihre Tätigkeit ausschließlich in Absprache und ggf. in Anwesenheit von hauptamtlich Mitarbeitenden oder Vorstandsmitgliedern aus. Dabei wird kritisch hinterfragt, ob und in welchem Umfang direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen



sowie insbesondere Klient*innen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. besteht.

e) Bewerber Mitgliedschaft

Neue Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn aus dem Kreis des Vorstandes, der dem Selbstverständnis, der Haltung und den Regelungen im Schutzkonzept verpflichtet ist, keine Einwände kommen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft verweigern.

10. Netzwerk und Kooperationspartner

Interdisziplinäre Kooperation ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes und somit des Schutzkonzeptes. Kooperation entlastet Leitungen und Mitarbeitende, gibt Sicherheit, setzt Ressourcen frei und nutzt fachliche Kompetenzen unterschiedlicher Professionen und Institutionen.

Aus diesem Grund ist Netzwerkarbeit und das Pflegen von fachlichen Beziehungen zu unterschiedlichsten Trägern und anderen Institutionen, die im Kontext des Kinderschutzes und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, uns ein wichtiges Anliegen. Wir sind in für unsere Arbeit relevanten Arbeitskreisen aktiv und nehmen regelmäßig an Netzwerktreffen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen teil (z.B. Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen, häusliche Gewalt, Hochrisikofälle etc.). Fachlicher Austausch im Rahmen dieser Netzwerke und Kooperationen stellt einen wichtigen Baustein zur Qualitätssicherung der Angebote des Kinderschutz-Zentrums dar. Das Kinderschutz-Zentrum ist in diesem Sinne ferner verpflichtet an Gremien wie der AG§78 SBG VIII und dem Fachausschuss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren teilzunehmen.

Für die Interventionsverfahren im Rahmen des Schutzkonzeptes bestehen klare Kooperationsabsprachen mit ausgewählten Trägern, die bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung oder Grenzverletzungen und Gewalt gezielt als externe Unterstützung einbezogen werden (siehe Handlungsleitfäden im Anhang).

11. Implementierung und Evaluation

Nach der Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass dies in unserem praktischen Alltag gelebt und lebendig gehalten wird. Dafür erachten wir es als zentral, unser Schutzkonzept auch nach außen transparent zu machen. Es soll auf unserer Website einzusehen sein, im Kinderschutz-Zentrum ausliegen und in Teilen auch mit Kindern



und Jugendlichen entwicklungsangemessen thematisiert werden. Darüber hinaus bekommen neue Mitarbeitende das Konzept nicht nur zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt, sondern die Ausgestaltung ist im Rahmen des Einarbeitungsprozesses explizites Thema.

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Angebote des Kinderschutz-Zentrums unterliegen der ständigen Weiterentwicklung sowie Veränderungen. Dies macht eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes erforderlich. Dafür ist eine Evaluation des Konzeptes und der Haltung hinsichtlich aktueller Umsetzung und Anpassungsbedarf einmal jährlich unter Beteiligung aller Mitarbeitenden im Kinderschutz-Zentrum vorgesehen. Dies soll jeweils am Anfang des Jahres im Rahmen der Intervisionstermine erfolgen. Dabei sind folgende Aspekte und Fragen per Erfahrungsaustausch und Dokumentation zu evaluieren:

- Überprüfung der Risikoanalyse auf Aktualität und Gültigkeit
- Werden die vorhandenen Bausteine entsprechend der Konzeption in der Praxis umgesetzt? (u.a. Umgang mit Nähe und Distanz/Verhaltenskodex, Intervention, Beschwerdemanagement, Personalverantwortung)
- Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Kinderschutzfällen hinsichtlich notwendigen Veränderungen im Schutzkonzept
- Werden die Mitarbeitenden regelmäßig über das Schutzkonzept informiert? Sind die Zuständigkeiten der mit dem Schutzkonzept verbundenen Aufgaben klar geregelt?
- Sind ausreichende Strukturen vorhanden um das Schutzkonzept dauerhaft weiterentwickeln zu können?
- Beschlussfassung für notwendige Anpassungen/Veränderungen im Schutzkonzept



Anhang

Leitbild

1. Auftrag

Wir setzen uns überparteilich und überkonfessionell für die Sicherung der Rechte und den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen ein.

Unser Ziel ist die Verwirklichung der UN Konvention über die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

2. Werte und Haltung

Vertraulichkeit, Transparenz und Partizipation sind fundamentale Aspekte unserer Arbeit. Dabei prägen eine systemische, wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung unser fachliches Handeln.

Deswegen begegnen wir jungen Menschen mit Wertschätzung unter Anerkennung ihrer Rechte und ihrer Persönlichkeit. Wir bieten ihnen klare Werthaltungen und Grenzen und achten ihre eigenen Grenzen, Werte, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen. Diesem Leitbild verpflichten sich alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit und diese Grundhaltung ist Basis unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte aller Kinder gleichermaßen geachtet werden – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihrer Religion oder einer Behinderung.

Unsere Unterstützung erstreckt sich auch auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich sexuell grenzverletzend verhalten haben. Dabei hat der Schutz aller beteiligten Kinder und Jugendlichen für uns höchste Priorität. Wir lehnen grenzverletzendes Verhalten von jungen Menschen ab, verstehen es jedoch zugleich als Ausdruck eines Unterstützungsbedarfs – bei gleichzeitiger Wertschätzung des jungen Menschen in seiner Gesamtpersönlichkeit.

3. Zielgruppen

Das Kinderschutz-Zentrum Rheine unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Gewalt, Vernachlässigung oder anderen belastenden Lebenssituationen betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht.

Ebenso richtet sich das Angebot an Eltern, Familien und andere Bezugspersonen, die Teil des gewaltbelasteten Systems sind und Beratung, Begleitung oder Unterstützung im Umgang mit diesen Herausforderungen suchen.



Darüber hinaus steht das Kinderschutz-Zentrum auch Fachkräften sowie allen Menschen offen, die sich Sorgen um ein Kind machen und Hilfe oder Orientierung benötigen.

4. Arbeitsweise

Die Arbeitsmethoden des Kinderschutz-Zentrums Rheine basieren auf den Grundprinzipien Anonymität, Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit und Parteilichkeit für Kinder.

Das Kinderschutz-Zentrum agiert fachlich autonom, verpflichtet sich zu einer hohen Reflexionsbereitschaft, engagiert sich in der Kooperation mit anderen im Kinderschutz tätigen Institutionen und vernetzt sich fachlich.

Im Fokus unserer Unterstützung steht immer die Perspektive der Kinder und Jugendlichen, dafür braucht es neben der direkten Arbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen auch die indirekte Arbeit in Form von Präventionsangeboten, Fortbildungen, Elternabenden und Beratung der Bezugssysteme.

Wir ermutigen Eltern und Bezugspersonen darin einen liebevollen, demokratischen und gewaltfreien Umgang mit ihren Kindern zu leben.

5. Vision

Unsere Vision ist es eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche sicher, gewaltfrei und wertgeschätzt aufwachsen können.

Unsere Vision ist, dass alle Kinder in ihrem Recht auf Beteiligung, Förderung und Entwicklung gestärkt werden und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Sexualpädagogisches Konzept des Kinderschutz-Zentrum Rheine

Stand: 11.06.2025





Inhaltsverzeichnis

Einleitung:	24
1. Grundsätze und Haltung.....	25
2. Sexualpädagogische Prävention und Aufklärung.....	26
3. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen	28
4. Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte	32
5. Beschwerde- und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche	33
6. Elternarbeit und Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	34
7. Regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung	34



Einleitung:

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wichtiger Teil eines umfassenden Schutzkonzepts, da es nicht nur reaktiv gegen Übergriffe arbeitet, sondern proaktiv Kinder und Jugendliche stärkt, ihre Grenzen schützt und sichere pädagogische Räume schafft. Als Fachberatungsstelle tragen wir eine besondere Verantwortung für den Schutz unserer Klient*innen. Unser Schutzkonzept soll sicherstellen, dass professionelle Grenzen gewahrt, Missbrauch verhindert und Handlungssicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen geschaffen wird.



1. Grundsätze und Haltung

Sexualpädagogik ist ein interdisziplinäres Arbeitsfeld, das sich mit der Bildung, Aufklärung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Fragen der Sexualität befasst. Sie vermittelt altersentsprechendes Wissen über körperliche, emotionale, soziale und ethische Aspekte von Sexualität und fördert eine selbststimmte, respektvolle und verantwortungsbewusste sexuelle Entwicklung. Sexualpädagogik leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, indem sie Wissen vermittelt, Selbstbewusstsein stärkt, sexuelle Selbstbestimmung und Prävention fördert sowie Rollenbilder hinterfragt. Eine zentrale Aufgabe der Sexualpädagogik ist die wertschätzende Auseinandersetzung mit Sexualität in all ihren Facetten. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Formen sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Lebensentwürfe respektiert und anerkannt werden. Wertschätzende Sexualpädagogik fördert Offenheit, Empathie und Toleranz. Sie schafft Räume, in denen Kinder und Jugendliche lernen können, sich selbst und andere anzunehmen – unabhängig von gesellschaftlichen Erwartungen und tradierten Bildern.

Unsere Haltung im Kinderschutz-Zentrum trägt dazu bei, Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken und die psychosexuelle Gesundheit junger Menschen nachhaltig zu stärken. Dabei steht das Ziel im Mittelpunkt, selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Entscheidungen im Umgang mit der eignen Sexualität treffen zu können. Daher verstehen wir professionelle Sexualpädagogik als queer-, trauma-, kultur- und inklusionssensible Arbeit, indem individuelle Erfahrungen respektiert, kulturelle Hintergründe berücksichtigt und allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Identität – ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Schutzangeboten ermöglicht wird. Diese Haltung spiegelt sich auch in einer bewussten Wahl von Sprache, dem sogenannten Wording, wider und soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, vertrauensvolle Räume zu erleben, in denen sie frei von Scham, Angst oder Diskriminierung sprechen können. Dadurch kann Wording identitätsstärkend sein und auch als präventiver Schutzfaktor wirksam werden.

Sexualpädagogik im Kindesalter vermittelt grundlegende Werte wie Respekt, Selbstbestimmung und Vertrauen. Ein wesentlicher Bestandteil ist daher die Anerkennung kindlicher Sexualität als ein natürlicher Bestandteil der fröhlichen Entwicklung. Sie ist geprägt von Neugier, Sinnesfreude, Körpererkenntnis und dem Bedürfnis nach Nähe und Beziehung. Wir erkennen kindliche Sexualität daher als entwicklungsbedingtes, altersangemessenes Verhalten an und begegnen ihr mit Offenheit, Achtsamkeit und fachlicher Reflexion. Im Zentrum stehen auch hier der Schutz und die Stärkung des Kindes: Durch eine



wertschätzende Begleitung lernen Kinder ihren Körper kennen, Gefühle zu benennen, eigene Grenzen zu spüren und die Grenzen anderer zu respektieren. Dennoch gibt es immer wieder Situationen, in denen Kinder und Jugendliche sich sexuell grenzverletzend verhalten. Im Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen erfordert es eine sensible und entwicklungsorientierte Reaktion. Sie sind unter anderem Ausdruck von Überforderung, Nachahmung oder fehlender sozial-emotionaler Kompetenz und nicht primär von sexueller Motivation. Wir erkennen daher „den guten Grund“ sexuell grenzverletzender Verhaltensweisen an und sehen von Schuldzuschreibungen ab. Vielmehr erkennen wir an, dass eine Notwendigkeit pädagogischer Begleitung und Schutz aller Beteiligten vorliegt.

Um Kindern und Jugendlichen einen Raum für Sexualpädagogik anbieten zu können, der Vertraulichkeit und Rechte von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, richtet sich unsere Arbeit immer auch an wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus. Folgende gesetzliche Grundlagen werden dabei als zentral angesehen:

- Grundgesetz (GG) Art.1 (Würde des Menschen) und Art. 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, §1/ §8a): Recht auf Erziehung/ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Strafgesetzbuch (StGB, §176ff./ §225): Sexueller Missbrauch von Kindern/ Misshandlung von Schutzbefohlenen
- UN-Kinderrechtskonvention
- Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

2. Sexualpädagogische Prävention und Aufklärung

Grundlage unserer sexualpädagogischen präventiven Arbeit ist eine wertschätzende, offene und diskriminierungssensible Haltung. Wir begegnen Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und respektieren ihre individuellen Entwicklungswege. Sexualpädagogische Prävention soll nicht belehren, sondern befähigen. Zudem achten wir auf den Schutzraum: Alle Gespräche finden in einem vertrauensvollen, geschützten Rahmen statt, der Raum für Fragen, Scham, Neugier und individuelle Grenzen bietet. Prävention lässt sich in drei Ebenen unterteilen:



Primäre Prävention zielt darauf ab, das Entstehen von Problemen von vornherein zu verhindern – sie setzt also ein, bevor es zu Risikoverhalten oder Belastungen kommt. In der sexualpädagogischen Arbeit bedeutet das z. B. die frühzeitige Aufklärung über Körper, Gefühle und Grenzen, um Selbstbewusstsein und Schutzkompetenz zu fördern.

Sekundäre Prävention richtet sich an Personen oder Gruppen mit erhöhtem Risiko oder ersten Anzeichen von Problemlagen – etwa durch gezielte Interventionen bei Kindern mit auffälligem Verhalten oder durch Elternarbeit in belasteten Familien.

Tertiäre Prävention kommt zum Einsatz, wenn bereits schädigende Erfahrungen oder Übergriffe stattgefunden haben. Ziel ist es, langfristige Folgen zu minimieren, Rückfälle zu vermeiden und stabile Entwicklungsbedingungen zu fördern – etwa durch therapeutische Begleitung, Schutzmaßnahmen oder pädagogische Re-Integration.

Unsere sexualpädagogische Arbeit umfasst folgende zentrale Themenbereiche und findet in allen Ebenen von Prävention Anwendung:

- Körperwissen: Körperliche Entwicklung, Geschlechtsorgane, körperliche Veränderungen in der Pubertät
- Sprachfähigkeit herstellen
- Gefühle und Beziehungen: Freundschaft, Liebe, Zuneigung, emotionale Nähe und Distanz
- Grenzen und Konsens: Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen, Nein-Sagen dürfen, Achtung des persönlichen Raums
- Rechtliche Grundlagen: Aufklärung über Kinderrechte, Schutzrechte, Altersgrenzen, Verantwortlichkeiten bei Grenzverletzungen und Übergriffen
- Emotional-soziale Kompetenzen: Emotionsregulation, Emotionserkennung, Reflexion über Bedürfnisse
- Strategien zur Bedürfnisregulation: Erkennen und Bearbeiten dysfunktionaler Bewältigungsformen
- Medienkompetenz: Aufklärung über Risiken und Schutzmaßnahmen bei Sexting, Pornografie und Cybergrooming

In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der junge Menschen früh mit sexualisierten Inhalten in Berührung kommen, ist es pädagogische Aufgabe, sie altersgerecht, sensibel und fachlich fundiert zu begleiten. Aufgrund der ständigen Neuentwicklungen im digitalen Bereich ist es unsere Verantwortung uns bezüglich dieser Themen auf aktuellem Wissensstand zu halten durch Fort- und Weiterbildung.



Die Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte erfolgt partizipativ, altersgerecht und an den Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen orientiert. Alle Inhalte finden sich in unseren Leistungsangeboten wieder und Methoden sind unter anderem:

- Gesprächsangebote in geschützten Rahmen
- Kreative Methoden (z. B. Zeichnungen, Körperbilder)
- Arbeit mit Materialien (Bücher, Anschauungsmaterial, Medien)

3. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen

Wir sprechen im Folgenden von sexueller Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sexuell orientierten Handlungen im oben genannten Sinn. Aufgrund der besonderen Dynamik und interdisziplinären Auseinandersetzung mit dem Thema (z. B. in Jugendhilfe, Medizin, Justiz) ist kein einheitlicher Sprachgebrauch erreichbar. Es ist daher wichtig, sich auf eine Grundgesamtheit an unterscheidbaren Begrifflichkeiten zu einigen und diese in der professionellen Zusammenarbeit reflektiert zu verwenden. Außerdem sollten die Begriffe mit Beschreibungen verknüpft sein.

Die Bezeichnung sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen stellt das Thema in eine Reihe mit anderen Gewaltformen wie etwa körperlicher oder seelischer Gewalt und macht so den Kinderschutz-Kontext der täglichen Praxis der Kinderschutz-Zentren deutlich.

Sexualisierte Gewalt:

Gewalthandlungen, die auf der Grundlage gesellschaftlich etablierter Formen struktureller Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse stattfinden und sich auf das Geschlecht oder andere Merkmale im Rahmen von sexueller Ausrichtung beziehen.

Sexuelle Gewalt:

Alle sexuell orientierten Handlungen, die unter Missachtung der Grenzen des Gegenübers (und durch Ausnutzung eines Machtgefälles) zur Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse vollzogen werden.

Sexuelle Misshandlung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Grenzverletzungen



und sexueller Missbrauch:

Weiterführende Beschreibungen, die je nach Kontext konkrete Spezifizierungen der Situation transportieren. Sexuelle Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche, soziale oder gesetzliche Grenzen überschreiten, jedoch nicht zwingend strafrechtlich relevant sein müssen. Sexuelle Übergriffe umfassen gezielte, übergriffige Handlungen, die in der Regel einen bewussten Machtmissbrauch darstellen und oft strafrechtlich relevant sind.

Relevante gesetzliche Grundlagen:

- § 176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung
- § 184 ff. StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte
- KJHG § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Einordnung von Verhaltensweisen

a) Angemessenes Verhalten

Angemessenes Verhalten respektiert die persönlichen Grenzen anderer, ist entwicklungs- und situationsgerecht und entspricht den rechtlichen sowie ethischen Normen. Nachfolgend werden beispielhaft Verhaltensweisen aufgelistet, um unsere Haltung zu verdeutlichen:

- Neugier zu Körper und Sexualität äußern
- Selbstbefriedigung im privaten Rahmen
- Freiwillige romantische Erfahrungen
- Körperkontakt im Rahmen sozialer Normen
- Experimentieren mit Geschlechterrollen

b) Grenzüberschreitendes Verhalten



Grenzüberschreitendes Verhalten überschreitet persönliche, soziale oder rechtliche Grenzen, kann aber durch Aufklärung, Intervention oder pädagogische Maßnahmen noch korrigiert werden. Dazu gehören:

- Nichtbeachtung von „Nein“-Signalen oder persönlichen Grenzen
- Wiederholtes unangemessenes Berühren anderer (z.B. gezieltes Berühren von Intimbereichen, auch im Spiel).
- Verwendung sexualisierter Sprache in unangemessenen Kontexten (z.B. beleidigende oder abwertende Begriffe).
- Unangemessenes Zeigen des eigenen Körpers oder von Intimbildern (z.B. in sozialen Medien).

c) Übergriffiges / unangemessenes Verhalten

Dieses Verhalten verletzt bewusst oder grob fahrlässig die Grenzen anderer, kann strafrechtlich relevant sein und erfordert unmittelbare Intervention.

- Erzwungene oder manipulierte sexuelle Handlungen
- Verbreitung und Erwerb pornografischer Inhalte mit Beteiligung Minderjähriger
- Physische oder psychische Gewalt zur Durchsetzung sexueller Handlungen
- Sexuelle Kontakte mit großen Alters- oder Entwicklungsunterschieden, insbesondere wenn eine Machtdifferenz besteht

Handlungsleitlinien für Fachkräfte

Der Umgang mit sexueller Gewalt erfordert ein professionelles Handeln des Hilfesystems angesichts herausfordernder Dynamiken. Es gilt, den Schutz der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihre und die Beteiligung wichtiger Bezugspersonen sicherzustellen und sekundäre Traumatisierungen zu vermeiden.

Das Kinderschutz- Zentrum Rheine arbeitet mit einem systemischen Ansatz. Das (Familien) System, in dem ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener lebt wird in seiner Bedeutung für das Zustandekommen der sexuellen Gewalt und in seinen Möglichkeiten, diese zu beenden sowie Kinder und Jugendliche vor (weiteren) Gewalthandlungen zu schützen, betrachtet und einbezogen. Der besonnene Umgang mit der familiären Dynamik und ein sorgfältiges Fallverstehen haben einen großen Stellenwert in der Arbeit des Kinderschutz-Zentrums. Im



Umgang mit Familien, in denen Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene nachweislich oder vermutlich von sexueller Gewalt betroffen sind, lässt sich das Kinderschutz- Zentrum von folgenden Grundsätzen leiten:

- Im Prozess einer Gefährdungseinschätzung stehen der Schutz sowie das subjektive Erleben und Befinden der Kinder/Jugendlichen im Mittelpunkt – unter Beachtung der Sicht- und Erlebnisweisen wichtiger Bezugspersonen.
- Auch im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses ist auf den Willen, das Wohl und die Mitwirkung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien sowie auf bestehende Ressourcen aller Beteiligten zu achten. Wünsche der einzelnen Beteiligten werden unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass der Schutz und das Wohl der betroffenen Kinder/Jugendlichen gewährleistet sind.
- Im Sinne der Transparenz werden im Fall einer Vermutung sexueller Gewalt die Sorgeberechtigten (und ggf. weitere Bezugspersonen) in die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung einbezogen. Ein Abweichen von diesem Handlungsansatz soll im Einzelfall sorgfältig abgewogen, schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar begründet werden.
- Sofern der unmittelbare Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig erscheint, sind verschiedene Handlungsoptionen in Kooperation mit der Familie und ggf. anderen Institutionen der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge oder der Justiz abzuwägen und umzusetzen. Diese Handlungsoptionen sind im Hilfeverlauf immer wieder zu prüfen und im Hinblick auf gute Lebensperspektiven anzupassen.
- In der regelmäßigen Begleitung von Kindern/Jugendlichen geht es darum, sie – sofern sie vor weiteren Übergriffen geschützt sind – zu stabilisieren und eine Verarbeitung des Erlebten zu ermöglichen. Die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit sind dabei zentral. Kenntnisse der (Psycho-)Dynamik von Gewaltsystemen sowie der Psychotraumatologie finden hierbei fachliche Berücksichtigung. Leitend ist ein ressourcenorientierter Ansatz.



- Um den Kindern/Jugendlichen eine regenerative Perspektive in ihrem familiären und sozialen Umfeld zu ermöglichen, ist es unerlässlich, die Erziehungsverantwortlichen, die Geschwister und ggf. das soziale Umfeld in die Beratung einzubeziehen. Das Bekanntwerden sexueller Gewalt zieht häufig eine Krise des gesamten Familiensystems nach sich, in der jede beteiligte Person einen eigenen Raum für Auseinandersetzung mit dem Geschehenen benötigt. Neben den Kindern/Jugendlichen brauchen insbesondere auch die Bezugspersonen, bei denen die Minderjährigen verbleiben, intensive Beratung und jeweils eigene Ansprechpartner*innen. Sie können diese nutzen, um sich zu stabilisieren, ihre Verantwortung zu erkennen und die Situation in einer Weise zu gestalten, die für die Kinder/ Jugendlichen hilfreich ist.
- Falls sexuelle Gewalt innerhalb des Familiensystems stattgefunden hat, ist die Verantwortungsübernahme der erwachsenen oder jugendlichen sexuell übergriffigen Personen für ihre Grenzüberschreitung von zentraler Bedeutung für den Verarbeitungsprozess der betroffenen Kinder/Jugendlichen. Um darauf hinzuwirken, kann auch das übergriffige Familienmitglied in begrenztem Rahmen in die Beratung einbezogen werden.

Falls sorgeberechtigte Bezugspersonen den notwendigen Schutz für die Kinder oder die Jugendlichen nicht gewährleistet haben, ist auch hier die Verantwortungsübernahme von zentraler Bedeutung. Die Kinder oder die Jugendlichen brauchen die unbedingte Entlastung von häufigen eigenen Verantwortungs-, Schuld- und Schamgefühlen

4. Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte

Im Rahmen der Angebote des Kinderschutz-Zentrums ist sexuelle Bildung ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit als Fachberatungsstelle, um Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Alter, Entwicklungsstand, ihrer Lebensumstände und Erfahrungen in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen sowie proaktiv zu stärken, um den Schutz vor (erneuter) sexualisierter Gewalt zu erhöhen.

Das Sprechen über Sexualität bedarf zumeist Vertrauen und stellt eine gewisse Nähe her. Bei der Sexualaufklärung ist deshalb eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz wichtig. Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung wurden daher gemeinsam umfassend Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz entwickelt, die die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden



erhöhen, die Wahrung von professionellen Grenzen unterstützen und schützend vor Verletzungen von individuellen Grenzen sowie sexueller Gewalt wirken sollen. Aus dem gemeinsamen Nähe-Distanz-Verständnis wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, dem sich alle Mitarbeitenden des Kinderschutz-Zentrums Rheine verpflichten und auch für die Honorarkräfte im Rahmen der Präventionsprojekte sowie im Verein ehrenamtlich tätigen Personen gültig ist (siehe Verhaltenskodex im Anhang des Schutzkonzeptes).

Darüber hinaus gibt es klar geregelte Handlungsleitlinien zum Umgang bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende, die ebenfalls gemeinsam erarbeitet wurden und im Schutzkonzept verankert sind. Um sicherzustellen, dass die im Kinderschutz-Zentrum tätigen Mitarbeitenden über ausreichend und aktuelles Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern, Prinzipien der sexuellen Bildung sowie sexueller Gewalt verfügen, wird großen Wert auf regelmäßigen Austausch mit anderen Facheinrichtungen (z.B. im Rahmen der Fachkongresse der Kinderschutz-Zentren) sowie Fortbildungsmaßnahmen gelegt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung für die Mitarbeitenden des Fachteams an den regelmäßig stattfindenden Supervisions- und Interventionsterminen aktiv teilzunehmen.

5. Beschwerde- und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche

Die Grenzen in Bezug auf das Thema Sexualität sind hoch individuell, sodass im Rahmen der Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich im Rahmen unserer Präventionsprojekte sowie unserer teils sexualpädagogischen Angebote in der Beratungsstelle nie gänzlich sichergestellt werden kann, dass persönliche Grenzen von Kinder- und Jugendlichen, trotz Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden und einer gemeinsamen Verständigung auf Verhaltensregeln, eindeutig wahrgenommen und eingehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die bereits von Grenzverletzungen und/oder sexueller Gewalt betroffen waren, spielt dies eine besondere Rolle. Daher ist es uns wichtig, für die Kinder und Jugendlichen eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen, in der sie partizipativ mitentscheiden dürfen, Rückmeldung aktiv eingeholt wird, Kritik offen entgegen und ernst genommen wird sowie auf Beschwerdemöglichkeiten aufmerksam gemacht wird. Dafür wurde im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung ein Beschwerdemanagement entwickelt und etabliert (siehe Baustein im Schutzkonzept), welches regelmäßig evaluiert und an die Zielgruppen angepasst wird.

6. Elternarbeit und Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten und externen Fachstellen ist essenziell, um eine ganzheitliche und nachhaltige sexualpädagogische Arbeit im Kinderschutz-Zentrum Rheine sicherzustellen. Durch offene Kommunikation, vertrauensvolle Beziehungen und Kooperationen sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich geschützt und in ihrer (sexuellen) Entwicklung unterstützt werden.

Um eine vertrauensvolle Elternarbeit gestalten zu können, findet von Beginn an eine transparente Kommunikation über die Ziele und Inhalte der sexualpädagogischen Arbeit statt. Ziel ist es, eine Offenheit zu erschaffen, die es den Eltern ermöglicht, ihre Fragen und Bedenken äußern zu können. Bei Bedarf können spezifische Anliegen in Gesprächen geklärt und die Eltern gestärkt und sensibilisiert werden. Weiter können die Eltern Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien erhalten.

In der Kooperation mit externen Fachstellen (Beratungsstellen, Jugendämter, etc.) ist es von Bedeutung ein Netzwerk aufzubauen und dieses entsprechend zu nutzen. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit externen Fachstellen statt, um die Qualität der sexualpädagogischen Arbeit zu sichern. Bei Bedarf kann unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Datenschutzes auch ein Austausch zu konkreten Fällen stattfinden.

7. Regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung

Um die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit des sexualpädagogischen Konzepts sicherzustellen, wird es regelmäßig überprüft. Dabei werden Rückmeldungen von Mitarbeitenden, Eltern sowie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingeholt. Eine regelmäßige Reflexion im Team findet statt, um die Umsetzung des Konzeptes immer wieder zu hinterfragen und anzupassen. Rechtliche Vorgaben, gesellschaftliche und digitale Entwicklungen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden kontinuierlich beobachtet und entsprechend in das Konzept eingearbeitet.

Das Konzept wird bedarfsgerecht angepasst, um aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Durch diese regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung soll die Qualität der Arbeit gesichert und die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich geschützt werden.

Beschwerdemanagement

Für Kinder und Jugendliche



Beschwerden, Ideen und Wünsche

Deine Meinung ist uns wichtig!

Hast du eine Idee oder einen Wunsch? Ärgert dich etwas? Sprich uns an oder fülle diesen Bogen aus.

Mein Name (freiwillig) _____

Meine Adresse (freiwillig) _____

Meine Telefonnummer (freiwillig) _____

Mich ärgert etwas:



Ich habe eine Idee oder einen Wunsch:



Mir hat etwas besonders gut gefallen:



Bitte kreuze an:

- Ich möchte eine Rückmeldung erhalten: persönlich telefonisch
 Ich möchte **keine** Rückmeldung erhalten.

Vielen Dank für deine Mitarbeit😊!

Den Bogen kannst du uns persönlich geben oder du wirfst ihn in den Briefkasten im Wartebereich.



Für Erwachsene

Beschwerden, Ideen und Wünsche

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Haben Sie eine Idee oder ärgern Sie sich über etwas? Sprechen Sie uns gerne an oder nutzen Sie dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns.



Name (freiwillig) _____

Adresse (freiwillig) _____

Telefonnummer/ E-Mail (freiwillig) _____

Ich bin

KlientIn
 Eltern/Angehörige

Einrichtung/ Institution
 Sonstiges: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Gibt es etwas, dass Ihnen besonders gut gefallen hat?

Wie soll die Rückmeldung erfolgen?

persönliches Gespräch telefonisch per Mail keine Rückmeldung

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung! Dieses Formular können Sie uns persönlich geben oder in den Briefkasten im Wartebereich werfen.



Dokumentationsbogen – Beschwerden, Ideen und Wünschen

Eingangsdatum _____

angenommen von _____

weitergeleitet an (Bearbeiter:in) _____

Eingangsweg

- persönlich
- Beschwerdeformular
- telefonisch
- E-Mail/ Online-Formular

Betroffener Arbeitsbereich

- Beratung Betroffene
- Beratung grenzverletzend
- Jugendgerichtshilfe/ Sexualpäd. Coaching
- Diagnostik
- Fachberatung mit:

- Fortbildung/Schulung
- Prävention
- Gruppenangebot

Inhalt der Beschwerde

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen notwendig? (Beurteilung im Vier-Augen-Prinzip)

Wer ist zu beteiligen?

Termin: _____

Nächste Schritte/ Ergebnis

Datum _____

Unterschrift MA _____

Datum _____

Unterschrift BF _____



Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

1. Ich achte und respektiere die Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, mit denen wir im Rahmen unserer Arbeit Kontakt haben.
2. Ich schütze die Kinder in meinem Verantwortungsbereich vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Nehme ich Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr, gehe ich gemäß dem fachlichen und gesetzlichen Standard vor.
3. Ich achte die individuellen Grenzen, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Personen und Personengruppen unseres Arbeitskontexts betreffend, trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Ich bin sensibel für das individuelle Grenzempfinden und das Schamgefühl entsprechend meines Auftrages und nehme dieses ernst.
4. Machtasymmetrien im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind mir bewusst. Ich verpflichte mich, diese nicht zu missbrauchen.
5. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Ich unterstütze, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht in Angeboten des Kinderschutzbundes erhalten.
6. Ich bevorzuge einzelne Kinder und Jugendliche nicht und beschenke sie nur funktional gebunden (z.B. Skills, Notfallalarm, im Rahmen von Abschlussterminen). Dies mache ich transparent und verhindere, dass bei ihnen das Gefühl der Schuldigkeit und Abhängigkeit entsteht.
7. In meiner Sprechweise achte ich auf eine respektvolle und grenzwahrende Sprache. Diskriminierender Sprache trete ich aktiv entgegen.
8. Ich reflektiere mein Auftreten und meine Kleidungswahl entsprechend meiner professionellen Rolle.
9. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eigene Meinung und Beschwerde. Dazu werden sie altersgemäß informiert. Beschwerden werden entsprechend des Verfahrens bearbeitet. Kinder und Jugendliche erhalten zeitnah eine Rückmeldung.
10. Ich frage die Kinder und Jugendliche nach Erlaubnis für Körperkontakt und benenne dessen Zweck. Ich beachte ihre Signale zum Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. Körperkontakt) und reagiere altersangemessen. Körperkontakt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unterlasse ich. Berührungen aus Sicherheitsaspekten sind davon ausgenommen, sind jedoch transparent zu halten.



11. Ich teile mit den Kindern und Jugendlichen Erfahrungen aus meinem Privatleben, wenn diese für ihre Entwicklung förderlich sind und nicht um meine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.
12. Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern und Jugendlichen, kläre sie altersentsprechend darüber auf und hole explizit ihre Erlaubnis und die der Sorgeberechtigten ein. Jegliche fotografische/ filmische Darstellung der Kinder und Jugendlichen darf ihre Persönlichkeitsrechte in keiner Weise beeinträchtigen. Fotos und Videos dürfen nur mit dienstlichen Geräten aufgenommen werden. Private Speichermedien dürfen nicht genutzt werden. Die Nutzung jeglicher personenbezogener Daten unterliegt der Datenschutzgrundverordnung.
13. Grenzüberschreitendes Verhalten von Haupt- oder Ehrenamtlichen, nebenberuflich oder freiberuflich Tätigen wird angesprochen und wertschätzend im Team oder einem Teil des Teams bearbeitet. Verstößt ein*e Haupt- oder Ehrenamtliche*r, nebenberuflich oder freiberuflich Tätige*r gegen den Verhaltenskodex und führt eine Thematisierung des Verstoßes nicht zu einer Verhaltensänderung, informiere ich die Leitung, ggf. den Vorstand. Bei Verstößen, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden ist das Kindeswohl umgehend zu sichern und die Leitung ggf. der Vorstand zu informieren. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

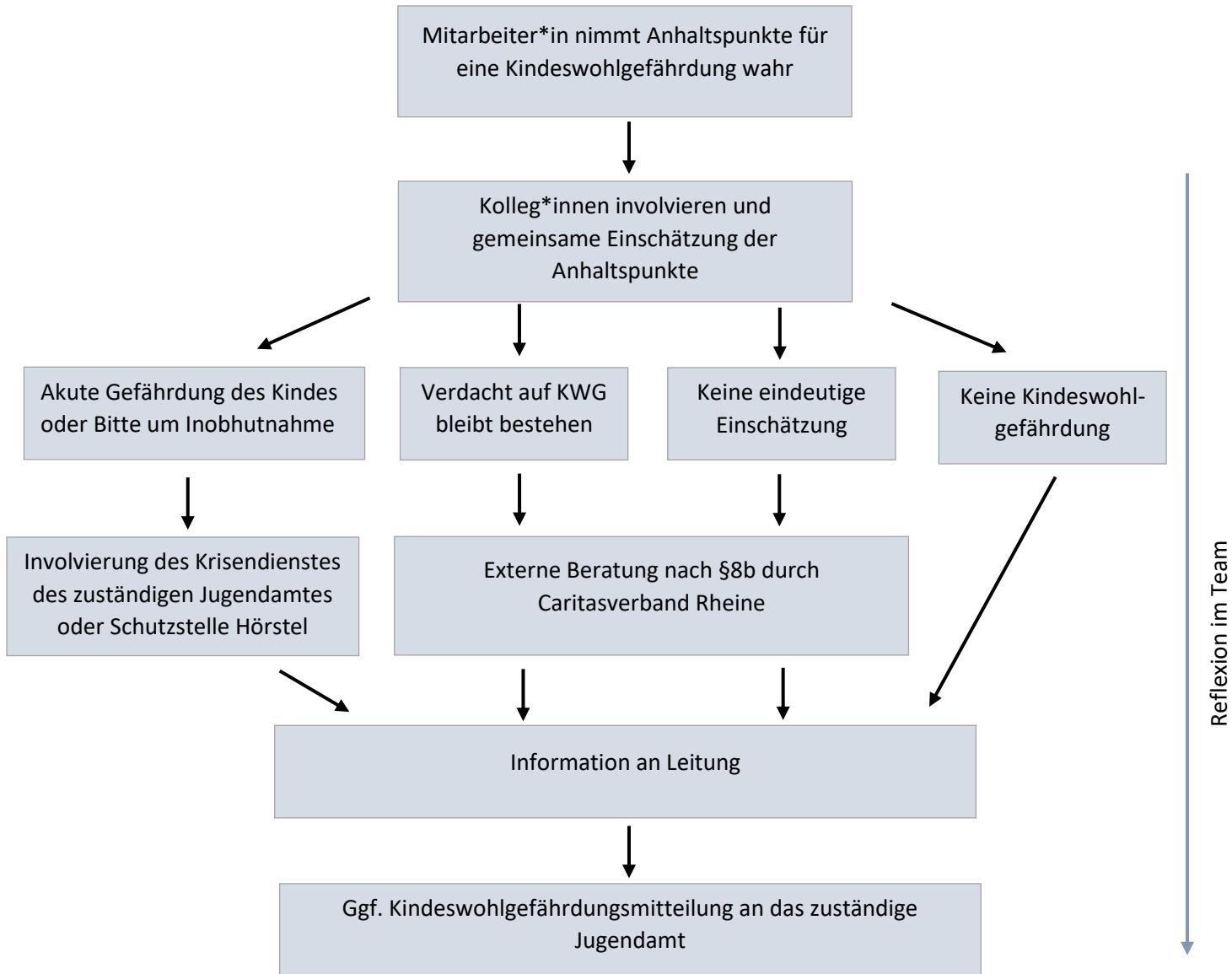
Im Rahmen meiner Tätigkeit für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. verpflichte ich mich in meinem Handeln diesem Verhaltenskodex.

Ort, Datum

Unterschrift

Handlungsleitfäden

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Vorgehen bei Verdacht eines Übergriffs durch für den Kinderschutzbund tätige Personen

Mitarbeiter*in* vermutet Übergriff oder erfährt durch betroffene Person von einem Übergriff/Gewalterlebnis

Mitarbeiter*in beobachtet einen Übergriff/Gewaltsituation

- Direktes Eingreifen
- Stoppen der Situation (durch Hinzunahme Kolleg*innen/Polizei o.ä.)
- Trennung beteiligter Personen
- ggf. Beweissicherung

- Ruhe bewahren
- Dokumentationsbogen nutzen
- Diskretion bewahren, d.h. keine interne Teamkommunikation

- Rücksprache nur mit nächsthöherer Verantwortungsebene**
- Externe Beratung durch die Kinderschutz-Zentren nutzen
- Wichtig: keine eigenmächtigen Ermittlungstätigkeiten/Befragungen

- Übergabe an die Leitung
- Krisenmanagement liegt in der Verantwortung der Leitung
- Checkliste Krisenintervention nutzen

- Überprüfung der bestehenden Strukturen
- Erneute Risikoanalyse: Wie sind Übergriffe zu verhindern?
- Reflexion der Situation im Team
- Ggf. Rehabilitationsverfahren einleiten

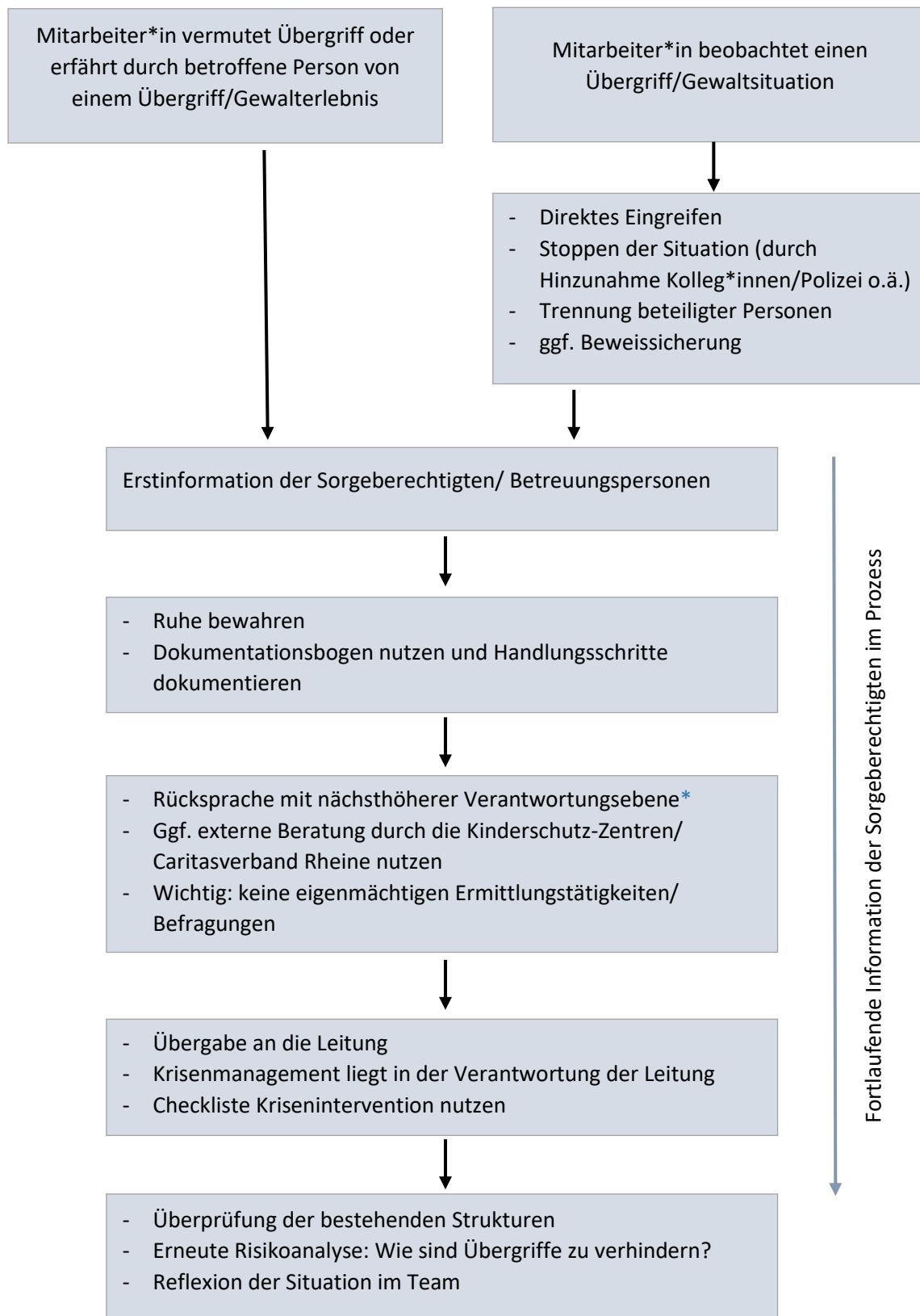
** Verantwortungsebenen:

Fachteam → Leitung
Verwaltungsteam → Leitung
Leitung → Vorstand
Vorstand → andere Vorstandsmitglieder/Leitung
Honorarkräfte → Fachteam → Leitung

* Mitarbeiter*in:

Der Begriff Mitarbeiter*in wird in diesem Handlungsleitfaden zur Vereinfachung genutzt. Gemeint sind alle für den Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. tätigen Personen, d.h. hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Vorstandsmitglieder, Honorarkräfte und andere ehrenamtliche tätige Personen.

Vorgehen bei Verdacht eines Übergriffs durch Klient*in (im Kinderschutz-Zentrum)



* Verantwortungsebenen:

Fachteam → Leitung

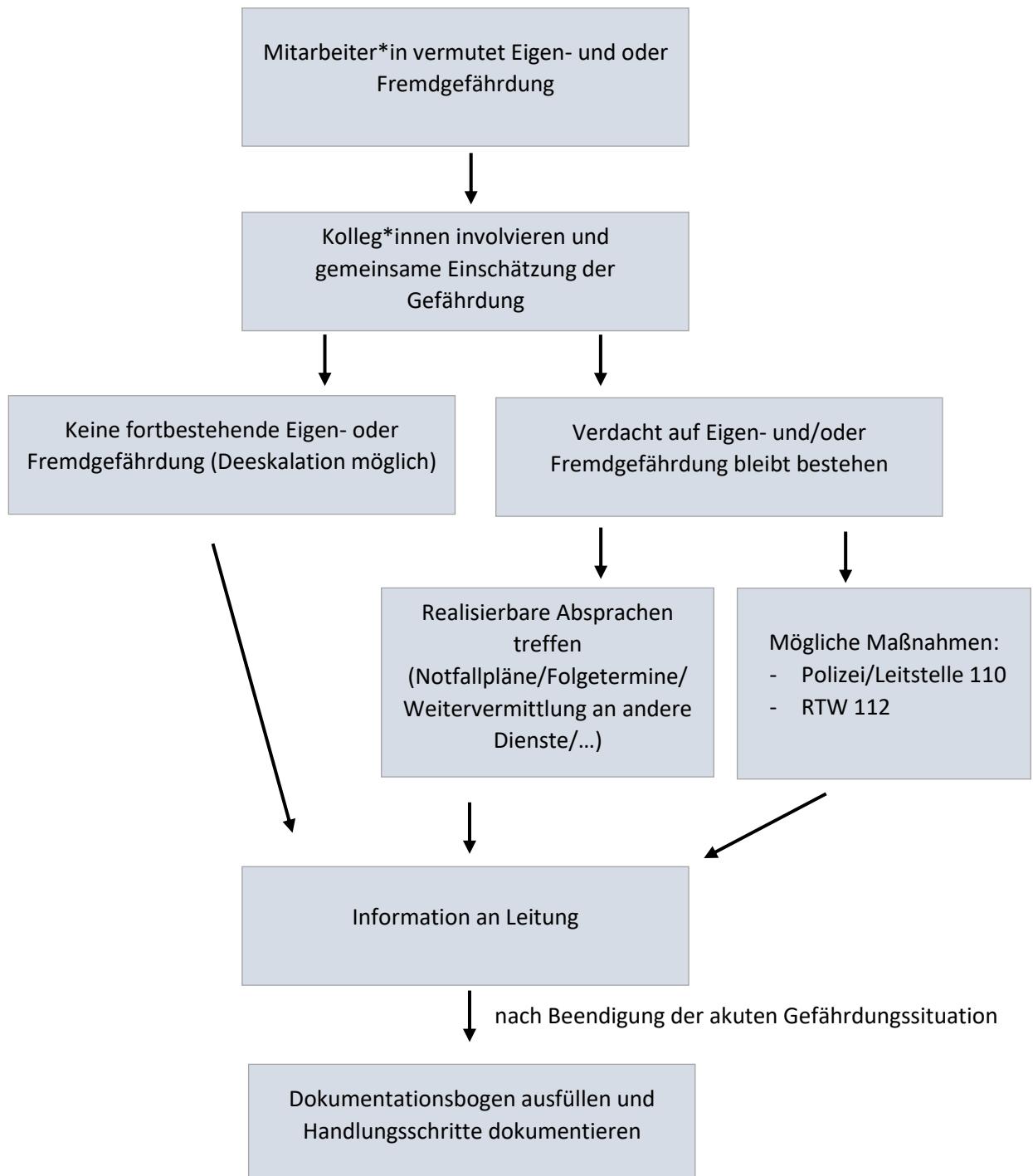
Verwaltungsteam → Leitung

Leitung → Vorstand

Vorstand → andere Vorstandsmitglieder/Leitung

Honorarkräfte → Fachteam → Leitung

Vorgehen bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung von/durch Klient*innen





Kriseninterventionsplan

Kriseninterventionsplan

Hierbei handelt es sich um allgemeingültige Leitlinien. In Absprache mit dem Team und der Leitung können diese im Einzelfall auch angepasst bzw. verändert werden.

Präventive Maßnahmen, um das Risiko einer Krise ggf. zu minimieren:

- Termine mit Klient*innen werden so vereinbart, dass eine zweite Person während des Termins im Haus ist
- Termine finden i.d.R. nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Klient*innen statt (nicht spontan, ausgenommen davon sind akute Krisen)
- Ohne Aufsichtsmöglichkeiten werden Klient*innen nicht in den Wartebereich gelassen
- Die Zwischentür auf dem Flur sowie das Empfangsfenster sind geschlossen zu halten
- Sicherere Verwahrung von gefährlichen Gegenständen
- An- und Abmeldung der Mitarbeiter*innen in der Verwaltung
- Terminkalender wöchentlich aktuell halten
- In jedem Büro befindet sich ein Kriseninterventionsplan sowie Ablaufpläne
- In jedem Beratungsraum befinden sich ein Kriseninterventionsplan, Ablaufpläne sowie ein Alarmknopf in der Nähe der Tür
- Jährliche Einweisung und Überprüfung des Krisenplans durch den/die Sicherheitsbeauftragte/n (s. Nachweisliste)

Notfallnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Jugendamt Rheine	05971/9390
Jugendamt Kreis Steinfurt	02551/692305
Kinder- und Jugendschutzstelle Hörstel	05459/98360
Jugendamt Ibbenbüren	05451/9310
Jugendamt Greven	02571/9200
Jugendamt Emsdetten	02572/922319



Krisenintervention – Checkliste Leitung

Diese Checkliste ist, unter Mitwirkung des/der betroffenen/involvierten Mitarbeiter*in, durch die zuständige Leitungskraft auszufüllen.

Allgemeines	Notizen
Krisenmanagement ist Aufgabe der Leitung	
Dokumentation!	
Vereinbarungen: Wer macht was?	

Meldung einer Krise	Notizen
Wer hat die Meldung gemacht? <ul style="list-style-type: none">• Beobachtungsbogen durch MA ausgefüllt?• Sind andere Personen/Institutionen unverzüglich zu informieren?	
Prüfung der Meldung durch Vier Augen Prinzip und auf zwei Ebenen (Fachteam und Leitung)	
Einbeziehung von Leitung ggf. Vorstand <ul style="list-style-type: none">• Evtl. Hinzuziehung einer weiteren (nicht beteiligten Person) aus dem Fachteam zur weiteren Einschätzung• Evtl. Hinzuziehung eines externen Berater nach erster Einschätzung	

Akutmaßnahmen	Notizen
Brauchen betroffene/beteiligte Personen weitergehenden Schutz? Sind weitergehende Maßnahmen einzuleiten?	
Sicherstellung aller bereits erfassten Dokumentationen	
Ggf. Information der Betroffene, Sorgeberechtigten, rechtl. Betreuer, weiterer Beteiligter (z.B. JA?)	
(Anonymisierte) Beratung durch die Polizei in Anspruch nehmen zu weiterem Vorgehen?	

Absprachen und rechtliche Aspekte	Notizen
Wer spricht mit wem? Wer informiert wen?	
Wer begleitet und spricht mit dem Team? <ul style="list-style-type: none">• Ggf. Auskunftsverbot erteilen und an Verschwiegenheit erinnern	
Wer informiert bzw. spricht mit dem Vorstand?	
Wer informiert ggf. den Dachverband?	



Rechtsanwalt hinzuziehen/ juristische Beratung einholen Alle Dokumentationen mit Unterschrift der Beteiligten abspeichern	
Prüfung der Maßnahmen mit Leitung und Vorstand wie sofortige Freistellung, Kündigung (nach §XXX) • Handlungspflicht innerhalb von zwei Wochen (BGB §626 (2))	
Anzeigenerstattung durch die Einrichtung prüfen sowie Hinweis an Mitarbeiter*in, dass Anzeige auch als Privatperson möglich ist	



Beobachtungsbogen

Dieser Bogen ist durch alle Mitarbeiter*innen auszufüllen, die einen Verdacht, eine Vermutung oder einen Hinweis durch Dritte dokumentieren möchten (Eigen-/Fremdgefährdung, Übergriff durch Mitarbeitende/Klient*in, Kindeswohlgefährdung). Der Ablageort ist ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Um wen geht es? Wer ist beteiligt? Tag und Uhrzeit?

Wer bin ich, was mache ich in der Einrichtung? Was ist meine Rolle der beteiligten Person gegenüber?

Was habe ich wann gesehen oder gehört? Was ist mir besonders aufgefallen?

Gibt es jemanden, mit dem ich über meine Beobachtungen reden kann oder muss/ schon gesprochen habe? Hat sich durch dieses Gespräch etwas an meiner Sichtweise geändert? Was denkt mein Gegenüber?

Welche Maßnahmen sind bereits erfolgt?



Ist eine Anbindung des Klienten weiter möglich? Wenn ja: in welchem Kontext und unter welchen Bedingungen?

Lassen sich aus dem bisherigen Prozess/Verlauf weitere Handlungsschritte ableiten?

Datum und Unterschrift

Information	Datum und Unterschrift
<input type="radio"/> Der Leitung	
<input type="radio"/> Des Vorstandes	



Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung



Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit die Leitung des Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V. sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet wird.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich nach den Inhalten des Schutzkonzeptes (insbesondere dem Leitbild und dem Verhaltenskodex) handle.

(Ort, Datum)

(Name, Adresse)

(Unterschrift)